

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0593/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **17.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 07.06.2024 einen Artikel mit der Überschrift „Im Pool ertrunken? Tote Person in Pethnau gefunden“. Der Beitrag informiert über einen Polizeieinsatz anlässlich des Fundes einer Leiche auf einem Grundstück. Die Straße, an der das Grundstück liegt, wird genannt. Zudem wird ein Foto des Einfamilienhauses veröffentlicht, das auf dem Grundstück steht.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers werden das Opfer und die Hinterbliebenen durch die Angabe des Straßennamens und die Veröffentlichung des Fotos identifizierbar.

II. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass die betroffene Person in dem beanstandeten Bericht nicht namentlich erwähnt worden sei und auch keine weiteren Angaben zu ihrer Identität gemacht worden seien, um die speziellen Opferschutzanforderungen des Pressekodex zu wahren. Insbesondere sei in dem beanstandeten Artikel nicht über eine Selbsttötung berichtet worden. Gleichwohl habe die Beschwerdegegnerin eine Löschung des beanstandeten Fotos sofort veranlasst, nachdem sich eine Anwohnerin der Straße, an der das Grundstück liegt, am 11.06. bei ihr gemeldet habe.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 Pressekodex festgeschriebenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Opfer und mögliche Angehörige durch die Veröffentlichung des Fotos des Hauses und die Angabe des Straßennamens identifizierbar werden. An einer solchen Identifizierbarkeit besteht jedoch kein öffentliches Interesse, das den Persönlichkeitsschutz überwiegen würde.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>